



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 • Fax: DW 9
E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.09.2019, Zahl: 2110-0/2019 (004-1 Nr. 3/2019) mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung** festgelegt wird (

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 766/1996, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl.Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2018, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:25 Uhr bis 16.55 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters bzw. der vom Schulerhalter beauftragten Betreuungsinstitution für die schulische Tagesbetreuung werden durch die zugestandenen Bundes- und Landes-förderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.

2. Der Kostenbeitrag wird kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr

Kind zu leisten.

- Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Sommerferien gemäß § 74 K-SchG.
- Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a.	Betreuung an 5 Tagen je Woche	74,-
b.	Betreuung an 4 Tagen je Woche	60,-
c.	Betreuung an 3 Tagen je Woche	45,-
d.	Betreuung an 2 Tagen je Woche	31,-
e.	Betreuung an 1 Tag je Woche	24,-

- Alle Beträge berechnen sich inklusive 13 % Umsatzsteuer.
- Der Betreuungsbeitrag wird monatlich im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige eingehoben.
- Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

- Essensbeitrag/ Verpflegung:

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a.	Betreuung an 5 Tagen je Woche	108,-
b.	Betreuung an 4 Tagen je Woche	86,-
c.	Betreuung an 3 Tagen je Woche	65,-
d.	Betreuung an 2 Tagen je Woche	43,-
e.	Betreuung an 1 Tag je Woche	22,-

- Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Essensbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Essensbeitrag zur Gänze erlassen.

- Material-/Bastelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Material-/Bastelbeitrages bei

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a.	Betreuung an 5 Tagen je Woche	4,-
b.	Betreuung an 4 Tagen je Woche	4,-
c.	Betreuung an 3 Tagen je Woche	3,-
d.	Betreuung an 2 Tagen je Woche	3,-
e.	Betreuung an 1 Tag je Woche	2,-

- Der Essensbeitrag sowie der Materialbeitrag werden monatlich im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige eingehoben.

- Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 18.06.2018, Zahl 2110-0/2018 (004-1 Nr. 3/2018) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jakob Strauß
2. Präsident des Kärntner Landtages